

**Geschäftsordnung
der Kommission zur Abwehr von Fluglärm und Luftverunreinigungen
für den Verkehrsflughafen Bremen (Fluglärmkommission)
-Flughafen Bremen-**

(beschlossene Fassung vom 05. Dezember 2016)

**§ 1
Aufgaben der Fluglärmkommission**

Die Fluglärmkommission berät den Senator für Wirtschaft und Häfen (nachstehend Genehmigungsbehörde genannt) sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (nachstehend „BAF“ genannt) und die Flugsicherungsorganisation (nachstehend Flugsicherung genannt) über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge, insbesondere bei der Anlegung und dem Betrieb des Verkehrsflughafens Bremen.

Zu diesen Zweck lässt die Kommission sich über beabsichtigte Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr am Verkehrsflughafen Bremen unterrichten und entwickelt eigene Vorschläge zum Schutz der Bevölkerung in der Umgebung des Verkehrsflughafen Bremen (§ 32 b Abs. 1 bis 3 des Luftverkehrsgesetzes)

**§ 2
Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter(innen) werden von der Genehmigungsbehörde berufen.
Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur durch die berufenen Stellvertreter(innen) möglich.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die in der Kommission behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder sind berechtigt, Ihren entsendenden Stellen in groben Zügen Bericht über die Themen und Diskussionspunkte der Sitzungen zu erstatten. Ebenfalls sind alle Vorgänge, die von der Genehmigungsbehörde mit Begründung als vertraulich bezeichnet werden, von der Kommission und ihren Mitgliedern als solche zu behandeln.

(4) Zu den Sitzungen der Kommission ist der (die) Fluglärmbeauftragte für den Verkehrsflughafen Bremen einzuladen.

**§ 3
Wahl des(r) Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden**

(1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahl des (der) Vorsitzenden und seiner Stellvertreter(innen) bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 4 Geschäftsführer

- (1) Die Kommission beruft mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde eine(n) Geschäftsführer(in).
- (2) Der (Die) Geschäftsführer(in) nimmt die laufenden Geschäfte der Kommission außerhalb der Sitzungen in Abstimmung mit dem (der) Vorsitzenden wahr.
- (3) Im Falle der Verhinderung der (des) Geschäftsführers(in) kann die Kommission im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde vorübergehend eine(n) Vertreter(in) bestimmen.

§ 5 Einberufung der Kommission

- (1) Der (Die) Vorsitzende beruft die Kommission bei Bedarf – jedoch mindestens zweimal jährlich – ein. Er (Sie) muss die Kommission binnen vier Wochen einberufen, wenn dies von wenigstens einem Viertel der Mitglieder der Kommission beantragt wird.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen der Kommission ergeht in Textform unter Übersendung der Tagesordnung. Die Einladung soll grundsätzlich zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre(n) Stellvertreter(in) und den (die) Vorsitzende(n).
- (4) Die gleichzeitige Anwesenheit von Mitgliedern und Stellvertretern(innen) bei Sitzungen bedarf der besonderen Zulassung. Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn sachliche Gründe für die Anwesenheit des (der) Stellvertreters(in) sprechen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der (Die) Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist. Die Kommission ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf ausdrücklich in der Einladung hingewiesen wird.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines zum Aufgabenbereich der Kommission gehörenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung dem (der) Vorsitzenden bekannt gegeben werden.
- (2) Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Kommission dem zustimmt.
- (3) Sachbezogene Zusatz- oder Änderungsanträge können zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Ihre Zulassung bedarf keiner besonderen Zustimmung der Kommission.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage oder ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Kommen mehrere Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand zur Abstimmung, wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.
- (4) Ist neben einem anwesenden Mitglied der Kommission auch der (die) Stellvertreter(in) zur Sitzung zugelassen worden, ist nur das Mitglied abstimmungsberechtigt.
- (5) Eine überstimmte Minderheit hat das Recht, ihre abweichenden Ansichten in einem Bericht an die Genehmigungsbehörde, das BAF bzw. an die Flugsicherung darstellen zu lassen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung der Kommission werden Ergebnisprotokolle in erweiterter Form und sachlicher Darstellung in weitgehend nicht personifizierbarer Form gefertigt. Die wesentlichen Punkte sowie unterschiedliche Auffassungen sollen dargestellt werden.
- (2) Gehen innerhalb der Rückmeldefrist keine inhaltlichen Änderungswünsche zum Protokollentwurf ein, gilt das Protokoll als beschlossen.
- (3) Die Protokolle sind vom (von der) Vorsitzenden und vom (von der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle werden den Mitgliedern der Kommission, ihren Stellvertreter(innen), der Genehmigungsbehörde, dem BAF, der Flugsicherung, dem (der) Fluglärmbeauftragten sowie den zuständigen Behörden sobald wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor der nächsten Sitzung zugeleitet.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Kommission kann aus ihrer Mitte zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen nicht aus mehr als einem Drittel der Mitglieder der Kommission gebildet werden.
- (2) Der (Die) Vorsitzende der Kommission ist gleichzeitig Mitglied der Ausschüsse.
- (3) Die Kommission regelt Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse und bestellt ihre Vorsitzenden.
- (4) Für Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 11 Sachverständige

- (1) Die Kommission oder der (die) Vorsitzende kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen der Kommission hinzuziehen. Außerdem können Gutachten eingeholt sowie notwendige Studienreisen durchgeführt werden.
- (2) Soweit für das Land Bremen hieraus Kosten entstehen, ist die vorherige Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 12 Öffentlichkeit

(1) Die Fluglärmkommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Der (Die) Vorsitzende soll die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommission regelmäßig in geeigneter Form informieren. Dies kann z. B. durch Presseveröffentlichungen, im Internet oder in öffentlichen Informationsveranstaltungen geschehen.

(3) Die mit der Einladung oder als Tischvorlage verteilten Unterlagen der Kommission sind von den Mitgliedern auch dann vertraulich zu behandeln, wenn sie zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung Bezug haben.

(4) Die Genehmigungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Tagesordnung sowie des vom (von der) Vorsitzenden der Fluglärmkommission übersandten beschlossenen Protokolls der Sitzung auf den Internet-Seiten der Fluglärmkommission.

§ 13 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen

Der (Die) Vorsitzende für den Verkehrsflughafen Bremen vertritt die Kommission in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen.

Die Teilnahme des (der) Fluglärmbeauftragten für den Verkehrsflughafen Bremen an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Flughäfen wird für zwingend erforderlich gehalten.

§ 14 Reisekosten, Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Kommission sowie die gemäß § 11 Abs. 1 hinzugezogenen Personen erhalten Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenstufe C, soweit ihnen nicht Reisekosten nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

(2) Die in der Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder und ihre zugelassenen Stellvertreter(innen) erhalten, soweit sie nicht Bundes-, Landes- oder Kommunalbedienstete sind, eine Aufwandsentschädigung von Euro 25,00. Damit sind alle mit den Sitzungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sowie ein evtl. Verdienstausschlag abgegolten.

(3) Der (Die) Geschäftsführer(in) erhält Reisekosten in Höhe der für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften und Ersatz seiner notwendigen Auslagen.

§ 15 Kosten, Auslagen

Die dem (der) Vorsitzenden oder seinem Vertreter zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen entstehender Kosten werden durch das Land Bremen erstattet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bremen, den 05. Dezember 2016

Dieser Geschäftsordnung wurde mit Schreiben des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen – Luftfahrtbehörde – vom 07. September 2017 gemäß § 32 b Abs. 5 S. 3 LuftVG zugestimmt.